

# Gesetze, Verordnungen und Mitteilungen aus der Hamburgischen Kirche

---

Hamburg, den 12. November 1940

## Predigttexte im neuen Kirchenjahr

Nach der in Hamburg geltenden Ordnung wird im neuen Kirchenjahr im Hauptgottesdienst über die Evangelien der zweiten Reihe gepredigt.

## Bestandene theologische Prüfung

Die erste theologische Prüfung hat als Kriegsexamen Kandidat Otto Sauerlandt bestanden.

## Vorlesungen der Hauptpastoren im Wintersemester 1940/41

Landesbischof a. D. Hauptpastor D. Dr. Schöffel: Christologische Fragen im Anschluß an Eiert's Dogmatik.

Hauptpastor D. Knolle: Fragen der Seelsorge.

Hauptpastor Dubbel's: Der Prophet Jeremia's.

Hauptpastor Lic. Dr. Schütz: Neutestamentliche Ethik.

## Ergebnis der Kollekte für die Hamburger Seemannsmission

Das Gesamtergebnis der am 22. Sonntag nach Trinitatis, dem 20. Oktober 1940, eingesammelten Kollekte für die Hamburger Seemannsmission stellte sich auf *RM* 1275,69. Im Jahre 1939 wurden *RM* 1166,90, im Jahre 1938 *RM* 981,51 gesammelt. Im einzelnen brachte die Kollekte in den Gemeinden folgende Erträge:

### I. Hauptkirchenkreis

|                             |           |        |
|-----------------------------|-----------|--------|
| 1. St. Petri . . . . .      | <i>RM</i> | 42,45  |
| 2. St. Nikolai . . . . .    | "         | 31,12  |
| 3. St. Katharinen . . . . . | "         | 13,—   |
| 4. St. Jakobi . . . . .     | "         | 132,88 |
| 5. St. Michaelis . . . . .  | "         | 112,50 |

|                           |           |       |
|---------------------------|-----------|-------|
| 9. Harvestehude . . . . . | <i>RM</i> | 82,46 |
| 10. Hoheluft . . . . .    | "         | 77,—  |
| 11. Eppendorf . . . . .   | "         | 31,18 |
| 12. Winterhude . . . . .  | "         | 39,50 |
| 13. Fuhlsbüttel . . . . . | "         | 40,20 |
| 14. Langenhorn . . . . .  | "         | 11,87 |

### II. Westkreis

|                              |   |       |
|------------------------------|---|-------|
| 6. St. Pauli . . . . .       | " | 20,81 |
| 7. Eimsbüttel . . . . .      | " | 41,12 |
| 8. West-Eimsbüttel . . . . . | " | 31,02 |

### III. Ostkreis

|                                     |   |       |
|-------------------------------------|---|-------|
| 15. St. Gertrud . . . . .           | " | 12,72 |
| 16. Uhlenhorst . . . . .            | " | 13,08 |
| 17. Gilbed-Friedenskirche . . . . . | " | 36,85 |

|                                              |           |       |                             |           |       |
|----------------------------------------------|-----------|-------|-----------------------------|-----------|-------|
| 18. Gilbeck=Versöhnungs-<br>kirche . . . . . | <i>RM</i> | 46,48 | 34. Altengamme . . . . .    | <i>RM</i> | 9,03  |
| 19. Alt=Barmbeck . . . . .                   | "         | 16,04 | 35. Kirchwärder . . . . .   | "         | 18,75 |
| 20. West=Barmbeck . . . . .                  | "         | 17,34 | 36. Neuengamme . . . . .    | "         | 5,70  |
| 21. Nord=Barmbeck . . . . .                  | "         | 27,32 | 37. Curslack . . . . .      | "         | 4,46  |
| 22. Nord=Barmbeck=<br>Harbloh . . . . .      | "         | 4,—   | 38. Allermöhe . . . . .     | "         | 2,50  |
| 23. Dulsberg . . . . .                       | "         | 17,—  | 39. Billwärder a. d. Bille  | "         | 10,30 |
| IV. Südkreis                                 |           |       | 40. Nettelnburg . . . . .   | "         | 6,75  |
| 24. St. Georg . . . . .                      | "         | 20,82 | 41. Moorfleth . . . . .     | "         | 3,12  |
| 25. Borgfelde . . . . .                      | "         | 15,29 | 42. Ochsenwärder . . . . .  | "         | 15,—  |
| 26. St. Annen . . . . .                      | "         | 10,85 | 43. Moorburg . . . . .      | "         | 6,41  |
| 27. Hamm . . . . .                           | "         | 55,24 | 44. Finkenwärder . . . . .  | "         | 9,20  |
| 28. Süd-Hamm . . . . .                       | "         | 21,44 | VI. Kreis Amt Rixebüttel    |           |       |
| 29. Horn . . . . .                           | "         | 18,03 | 45. Rixebüttel . . . . .    | "         | 28,—  |
| 30. St. Thomas . . . . .                     | "         | 12,—  | 46. Groden . . . . .        | "         | 7,50  |
| 31. Beddel . . . . .                         | "         | 3,63  | 47. Döse . . . . .          | "         | 11,83 |
| V. Kreis Bergedorf                           |           |       | 48. Alt-Euzhaven . . . . .  | "         | 22,07 |
| 32. Bergedorf . . . . .                      | "         | 15,73 | 49. Alsterdorfer Anstalten  | "         | 7,20  |
| 33. Geesthacht . . . . .                     | "         | 2,53  | 50. Bethesda . . . . .      | "         | 5,—   |
|                                              |           |       | 51. Stiftskirche . . . . .  | "         | 16,30 |
|                                              |           |       | 52. Schröderstift . . . . . | "         | 13,07 |

### Missionsfeierstunde

Die Hanseatisch=Oldenburgische Missionskonferenz wird ihre diesjährige Versammlung in Hamburg in Gemeinschaft mit dem Verband Evangelischer Frauenhilfen am Mittwoch, dem 13. November 1940, 15—18 Uhr, im Gemeindefaal von St. Johannis-Harvestehude, Heimhuderstraße 92, in Form einer Missionsfeierstunde halten. Schriftwort und Gebet werden sie eröffnen, Gefänge sie umrahmen. Ein grundlegender Vortrag sowie drei kurze Erlebnisberichte sollen in den Dienst der Frau in der Mission hineinführen.

Dem Kirchenvorstand Harvestehude habe ich die Einsammlung einer Kollekte gelegentlich dieser Missionsfeierstunde genehmigt. Der Ertrag soll den drei beteiligten Missionsgesellschaften (der Norddeutschen, Leipziger und Breklumer) zugute kommen.

### Voranschlag der Gemeinden für 1941

Für das Rechnungsjahr 1941 (vom 1. April 1941 bis zum 31. März 1942) sind die für die Aufstellung des Voranschlages vorgesehenen Formulare dem Landeskirchenamt nicht einzureichen. Die Gemeinden sind jedoch verpflichtet, die Formulare für den Dienstgebrauch in der Gemeinde in der üblichen Weise auszufüllen.

Den Gemeinden werden hiermit zur Bestreitung der laufenden persönlichen und sachlichen Ausgaben des Rechnungsjahres 1941 Mittel in der Höhe zur Verfügung gestellt, wie sie für die Konten 1 bis 11 des Voranschlages 1940 (Spalte 6 b der Erläuterungen zum

Ausgabenkonto 1 „Gemeinden“ des Voranschlages der Kirchenhauptkasse für 1940) bewilligt worden sind. Soweit aber in diesen Mitteln Beträge für einmalige Instandsetzungen, Anschaffungen u. dgl. enthalten sind, werden diese Beträge für 1941 nicht wieder bewilligt. Die Gesamtsumme der Konten 1 bis 11 erhöht sich jedoch, wenn einer Kirchengemeinde durch Nachbewilligung Mittel für die Teilnahme der Gemeindepastoren an Trauerfeiern in Dhlsdorf zur Verfügung gestellt sind, um diese Summe. Für alle anderen Ausgaben, die im Voranschlag 1940 nicht vorgesehen, die jedoch für 1940 nachbewilligt oder 1940 neu entstanden sind, ist für das Rechnungsjahr 1941 spätestens bis Ende Dezember 1940 Bewilligung zu beantragen, wenn diese Ausgaben auch im Rechnungsjahr 1941 entstehen werden.

Für einmalige Instandsetzungen und Anschaffungen (außerordentliche Ausgaben), die nach Hauptkonto 12 gehören, sind die erforderlichen Mittel unter Beigabe der Kostenanschläge bis Ende Dezember 1940 zu beantragen.

Für laufende und einmalige Ausgaben wird hingewiesen auf die einschränken den Bestimmungen der vorjährigen Anweisung (GWM. 1939, Seite 119). Bei allen baulichen Arbeiten ist die Mitwirkung der Bauabteilung des Landeskirchenamts wie bisher in Anspruch zu nehmen.

Der Voranschlag 1941 wird ohne Rücksicht auf die Frage, ob der Krieg beendet ist oder nicht, als Kriegsetat angesehen. Es bleiben daher die zur Einschränkung der Verwaltungsarbeit für 1940 vorgesehenen Bestimmungen (Maßnahmen der Verwaltung während der Kriegszeit — Abschnitt III — Rechnungsführung — GWM. 1940, Seite 62 ff.) auch für 1941 in Kraft. Es sind demgemäß die Bewilligungen der Konten 1 bis 11 des Voranschlages 1941 untereinander verschiebbar, ebenso wie zur Deckung von unbedingt notwendigen Ausgaben, die die Gesamtbewilligung der Ausgabenkonten 1 bis 11 überschreiten würden, bis zu höchstens 10 v. H. dieser Gesamtbewilligung zusätzlich zur Verfügung gestellt werden. Für die Durchführung dieser Maßnahmen sind die Bestimmungen für 1940 — GWM. 1940, Seite 62/63 — genau zu beachten.

Auf größte Sparsamkeit wird erneut und dringend hingewiesen.

Den Gemeinden wird im März 1941 ein Schreiben zugehen, aus dem die Gesamtsumme, über die die Gemeinde im Höchstfalle verfügen kann, hervorgehen wird.

### **Voranschläge der gesamtkirchlichen Ämter für 1941**

Die Voranschläge der gesamtkirchlichen Ämter für 1941 sind in der bisherigen Form einzureichen. Für die Rechnungsführung der gesamtkirchlichen Ämter gelten die Maßnahmen der Verwaltung während der Kriegszeit — GWM. 1940, Seite 62 ff. — nicht.

### **Tilgung von Gehaltsvorschüssen im Weihnachtsmonat**

Den Gehaltsempfängern der Kirchenhauptkasse wird hiermit zur Kenntnis gebracht, daß die Gehaltskürzungen zur Tilgung von Gehaltsvorschüssen für den Weihnachtsmonat Dezember nicht vorgenommen werden. Ausgenommen sind hiervon die auf Grund von § 20 D. A. gezahlten Übergangsvorschüsse sowie die zur Beschaffung von Brennstoff gewährten Vorschüsse. Bei den für die Monate Oktober bis Dezember 1940 überwiesenen Gehältern ist bereits entsprechend verfahren.

### **Schutz der beweglichen kirchlichen Denkmale**

Die Kirchenvorstände werden ersucht, dafür zu sorgen, daß bewegliche Gegenstände, die einen geschichtlichen, wissenschaftlichen oder Kunstwert haben (bewegliche Denkmale), nur mit Genehmigung des Landeskirchenamts aus dem Kirchengebäude entfernt werden. Gegenstände der angegebenen Art, die nicht im Kirchengebäude untergebracht sind, aber im Eigentum einer Kirchengemeinde stehen, dürfen vor erfolgter Genehmigung des Landeskirchenamts weder entgeltlich noch unentgeltlich an Händler oder andere Personen oder Stellen weggegeben werden. Die Genehmigung ist auch zu solchen Veränderungen dieser Art einzuholen, die mit Bauänderungen an der Kirche im Zusammenhang stehen. Das Landeskirchenamt wird seine Entscheidung jeweils im Einvernehmen mit dem Hamburgischen Staatlichen Denkmalspfleger treffen, soweit es erforderlich ist.

Diese Vorschriften gelten insbesondere für Bilder und Bildwerke oder Teile solcher, auch wenn sie zur Zeit bereits in einem Nebenraum der Kirche abgestellt sind, ferner für künstlerisch wertvolle Abendmahlsgeräte, vorgeschichtliche Gegenstände, alte Münzen, Bücher, Urkunden und andere geschichtlich wertvolle Akten.

Bei den Glocken gelten als bewegliche Denkmale diejenigen, die aus Anlaß der 1940 erfolgten Bestandsaufnahme der Bronzeglocken in die Gruppen C oder D eingereiht worden sind. Diese Bestimmung findet auch sinngemäß Anwendung für Instandsetzung, Umbau oder Erneuerung von Orgeln künstlerischen oder historischen Werts, die unter Denkmalschutz stehen.

### **Eintragung von Ehrenpatenschaften in die Kirchenbücher**

Da die Übernahme einer staatlichen Ehrenpatenschaft nicht die Übernahme einer Patenschaft im kirchlichen Sinne bedeutet, kommt die Aufnahme des Namens des staatlichen Ehrenpaten in die Reihe der kirchlichen Taufpaten im Kirchenbuch nicht in Frage. Es bestehen dagegen keine Bedenken, daß die Übernahme staatlicher Ehrenpatenschaften in der Spalte „Bemerkungen“ im Taufregister nachrichtlich erwähnt wird. Entsprechenden Anträgen der Eltern des Täuflings hat der Kirchenbuchführer nachzukommen, wenn die Übernahme der Ehrenpatenschaft durch Vorlage eines von dem Ehrenpaten oder in seinem Auftrage abgefaßten Schreibens nachgewiesen ist.

Bei der Ausstellung von Taufbescheinigungen hat demgemäß die Angabe der Übernahme einer solchen staatlichen Ehrenpatenschaft im Zusammenhang mit der Aufführung der kirchlichen Taufpaten zu unterbleiben.

### **Beglaubigungen im Ahnenpaß**

In den GWM. vom 10. Dezember 1936, Seite 95/96, wurde u. a. mitgeteilt, daß Familienstammbücher usw. als Grundlage für Bescheinigungen im Ahnenpaß nicht ausreichen, selbst wenn diese Unterlagen in beglaubigter Form vorgelegt würden.

Die Kirchenbuchführer werden nun darauf hingewiesen, daß nach § 520 (1) der Dienst-anweisung für die Standesbeamten vom Dezember 1938 die seit dem 1. Juli 1938 ausgestellten Familienstammbücher als Grundlage für Beglaubigungen im Ahnenpaß anerkannt werden.

### **Neue Anschrift**

Pastor Werner Degen, Hamburg 13, Parkallee 80.

**Der Landesbischof**

Tügel